jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1955/5/11 2002/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1955

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §22;

1. BAO § 22 heute
2. BAO § 22 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 22 gültig von 01.01.1962 bis 14.08.2018

Rechtssatz

Wenn die Urkunde keinen Zweifel über die Art und Beschaffenheit des darin beurkundeten Rechtsgeschäftes, nämlich des Geschäftes der Bestellung zum Vorstand und nicht mehr bekundet wurde, insbesondere auch kein Anstellungsvertrag, so stellt dies auch nicht einen Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeit des bürgerlichen Rechts dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1952002002.X03

Im RIS seit

11.05.1955

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at